jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/9/4 88/09/0053

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.09.1990

Index

L26005 Lehrer/innen Salzburg
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
40/01 Verwaltungsverfahren
63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

AVG §73 Abs2;
BDG 1979 §87 Abs5 idF 1989/346;
B-VG Art101 Abs1;
B-VG Art19;
B-VG Art20 Abs1;
LDHG Slbg 1987 §1 Abs1;
LDHG Slbg 1987 §2;
LDHG Slbg 1987 §3;
LDHG Slbg 1987 §4;
LDHG Slbg 1987 §5;

Rechtssatz

Mit der Zuweisung der Zuständigkeiten an die Leistungsfeststellungskommissionen (vgl §§ 1 - 6 Slbg LDHG 1987) wird die LReg als Behörde erster oder höherer Instanz in Angelegenheiten der Leistungsfeststellung ausgeschaltet, nicht aber deren (verfassungsgesetzlich vorgegebene) Leitungsbefugnis in Form des Aufsichtsrechtes berührt. Da auch das LDG keine § 87 Abs 5 letzter Satz BDG 1979 vergleichbare Bestimmung (keine Anwendbarkeit des § 73 Abs 2 und 3 AVG im Fall der Verletzung der Entscheidungspflicht durch die Leistungsfeststellungskommission) enthält, ist die LReg gegenüber der Leistungsfeststellungsoberkommission die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde iSd § 73 Abs 2 AVG (Hinweis B 23.4.1980, 852/80). Mit dem Einlangen des zulässigen Devolutionsantrages bei der LReg als der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde ist unabhängig davon, ob die Leistungsfeststellungsoberkommission (Unterbehörde) tatsächlich schuldhaft säumig iSd § 73 Abs 2 letzter Satz AVG gewesen ist oder nicht sowie ohne Rücksicht darauf, wann die Leistungsfeststellungsoberkommission von der Anrufung der LReg Kenntnis erlangt hat, nicht mehr die Leistungsfeststellungsoberkommission zuständig, über die bei ihr anhängige Berufung zu entscheiden (Hinweis E 13.11.1985, 84/17/0213).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1988090053.X05

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

28.04.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at